

Beitragsordnung des SV Wilhelmshorst01 e.V.

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und die Erbringung seiner Leistungen gegenüber den Mitgliedern ist die vollständige und pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge daher von besonderer Bedeutung. Ermächtigungsgrundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten.
- (3) Ausnahmen sind in § 3 dieser Beitragsordnung geregelt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Erstbeitrag und die Aufnahmegebühr sind 30 Tage nach Eintrittsdatum fällig.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre sind jeweils am 01. April eines Jahres fällig (Hauptfälligkeit).
- (3) Die Zahlung erfolgt in einer Summe für ein Jahr im Voraus, d.h. bis zum 31. März des Folgejahres. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Bei unterjährigem Eintritt ist für jeden auf das Eintrittsdatum folgenden vollen Monat bis zur nächsten Hauptfälligkeit 1/12 des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (5) Der Zeitraum ab dem Eintrittsdatum bis zum letzten Tag des Eintrittsmonates ist beitragsfrei („Schnuppertraining“).
- (6) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto maßgebend.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Von aktiven Mitgliedern sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

| Beitragsgruppe | Einzelbeitrag | Familienbeitrag |
|--|---------------|-----------------|
| Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr | 90,00€ | 45,00€ |
| Arbeitslose, Empfänger von Sozialleistungen ab vollendetem 18. Lebensjahr | 60,00€ | 30,00€ |
| Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren | | |
| Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende ab vollendetem 18. Lebensjahr bis maximal 27 Jahre | | |

Beitragsordnung des SV Wilhelmshorst01 e.V.

- (2) Für die Berechnung des Familienbeitrages sind folgende Regelungen anzuwenden:
- a) Die Höhe des Familienbeitrages beträgt 50 % des Einzelbeitrages.
 - b) Ist ein voll zahlender Erwachsener beitragspflichtig, zahlt dieser den Einzelbeitrag.

Alle weiteren Familienmitglieder zahlen den Familienbeitrag. Diese Regelung gilt unabhängig von der Reihenfolge des Eintritts in den Verein.
 - c) Ist kein voll zahlender Erwachsener beitragspflichtig, zahlt das zuerst eingetretene Mitglied den vollen Beitrag gemäß Ziffer (1). Danach eingetretene Mitglieder zahlen den Familienbeitrag.
 - d) Familienmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind:
 - Vater, Mutter, Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Geschwister, sofern beide das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - Ehepartner, Lebenspartner gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner.
- (3) Schüler, Auszubildende, Studenten und Freiwilligendienstleistende ab 18 bis 27 Jahre sowie Arbeitslose, Empfänger von Sozialleistungen ab 18 Jahren haben Ihren Anspruch auf Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe bei Eintritt und danach jährlich bis spätestens 6 Wochen vor der Hauptfälligkeit unaufgefordert nachzuweisen.

Bei verspätet eingereichten Nachweisen entscheidet der Vorstand über die Einstufung für das aktuelle Beitragsjahr nach billigem Ermessen. Liegen keine Nachweise vor, wird der volle Erwachsenenbeitrag berechnet.
- (4) Passive/fördernde Mitglieder zahlen Beiträge mindestens in der unter Ziffer (1) genannten Höhe. Höhere Beiträge können vereinbart werden.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder sind nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Für die Ermittlung der zu zahlenden Beiträge ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitglieder-/Familienstatus maßgeblich.
- (8) Mit dem Mitgliedsbeitrag sind anfallende Passgebühren, an die Fachverbände zu leistenden Beiträge und die Sportversicherungen des Landessportbundes abgegolten und werden nicht separat berechnet.

Beitragsordnung des SV Wilhelmshorst01 e.V.

§ 4 Arbeitsleistung

- (1) Nach § 7 Absatz 1 der Satzung hat jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren zur Errichtung und Erhaltung der genutzten Sportanlagen und bei Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit einen Beitrag in Form einer jährlichen Arbeitsleistung zu erbringen.
- (2) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Anschließend informiert der Vorstand in den zur Verfügung stehenden Medien.

§ 4.1 Ausgleichzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden

- (1) Mitgliedern, die zur Leistung von Arbeitsstunden gemäß der aktuellen Satzung verpflichtet sind, diese jedoch nicht ableisten, wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10,00 EUR je nicht geleistete Arbeitsstunde auferlegt.
- (2) Die Ausgleichszahlung ist spätestens zur Hauptfälligkeit der Mitgliedsbeiträge im Folgejahr zu entrichten.

§ 5 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen, sofern sie nicht bereits über die Beitragsregelungen in § 3 Berücksichtigung finden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 EUR.
- (2) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr erwirbt das Mitglied Anspruch auf eine einmalige Erstausrüstung mit einem Trainingsanzug aus der aktuellen Vereinskollektion. Der Anspruch besteht nicht, wenn das Mitglied weniger als 12 Monate vor dem Eintritt schon einmal Mitglied im Verein war.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, ist die bevorzugte Zahlungsweise zum Ausgleich fälliger Zahlungen der Bankeinzug im Sepa-Lastschriftverfahren.
- (2) Für den Einzug per Sepa-Basis-Lastschrift ist dem Verein eine vom Kontoinhaber unterzeichnetes Sepa-Basis-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied oder – sofern abweichend - der Kontoinhaber zu vertreten haben, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Beitragsordnung des SV Wilhelmshorst01 e.V.

- (4) Ist kein Einzug im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren vereinbart, sind Zahlungsverpflichtungen aus dieser Beitragsordnung unter Angabe der Mitgliedsnummer an das folgendes Vereinskonto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse zu überweisen:

Kontoinhaber : SV Wilhelmshorst 01 e.V.
IBAN: DE07 1605 0000 3527 0015 21
BIC: WELADED1PMB
Kontonummer: 3527001521
Bankleitzahl: 160 500 00

Verwendungszweck: bitte die Mitgliedsnummer mit angeben

§ 8 Beitragsrückstand

- (1) Mahngebühren werden ab der ersten Mahnung berechnet.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 5,00 EUR je Mahnung.
- (3) Der Vorstand kann die Mahngebühren auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter gesamtschuldnerisch.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Beitragsordnung zu erfüllen.

§ 10 Umlage

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags gemäß § 3 sowie die Höhe der Ausgleichszahlung gemäß § 4.1 betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde am 26.11.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.